

Auf einen Blick

# Entwurf Änderungsgesetz u. a. zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

## Ausgangslage

Im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes“ werden Anpassungen am EnEfG gemacht, um die delegierte Verordnung der zugehörigen EU-Richtlinie zu berücksichtigen und um weitere Anpassungen vorzunehmen.

## Bewertung

Wir unterstützen grundsätzlich eine Anpassung des EnEfG, um Praxistauglichkeit, Klarheit und EU-weite Harmonisierung zu fördern. Es bestehen jedoch noch notwendige Verbesserungsmöglichkeiten. Folgend werden diese dargelegt.

## Kurzüberblick der Vorschläge

### ▪ Harmonisierung mit EU-Vorgaben

Passend zur Forderung aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung, sollte es eine Harmonisierung des EnEfG mit der Energieeffizienzrichtlinie und der zugehörigen delegierten Verordnung geben. Besonders wichtig ist hier, den in der Richtlinie vorgesehene Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch in Deutschland zu gewährleisten. Nur so kann die Sicherheit von deutschen Rechenzentren und ein fairer internationaler Wettbewerb garantiert werden.

Außerdem schafft die zugehörige delegierte Verordnung Klarheit darüber, welche Informationen in aggregierter Form veröffentlicht werden sollen. Eine solche harmonisierte Klarstellung sollte auch im EnEfG aufgenommen werden. Die Kommission hat zudem betont, dass die Berichtspflichten der delegierten Verordnung die Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie vollständig umsetzen, sodass keine zusätzlichen Datenpunkte erforderlich sind. Daher sollte Anhang 3 des EnEfG entfernt werden, um unnötige Bürokratie zu vermeiden und Einheitlichkeit in der EU zu gewährleisten.

### ▪ Notwendige Klarstellung § 15 EnEfG

Wir schlagen eine Ergänzung in §15 vor, um den Umgang mit nicht eindeutig zuzuordnenden Verbräuchen zu klären und Schätzungen zu vermeiden.

### ▪ Grundsätzliche Problematik Energieeffizienzgesetz

Die bereits beschlossene Verschärfung des PUE-Wertes ist praktisch nicht erfüllbar. Grenzwerte sollten Faktoren wie Verfügbarkeit, Auslastung und Kühlung berücksichtigen. Zudem wäre eine Fristverschiebung sinnvoll, da laufende Bauvorhaben betroffen sind. Die vorgesehene pauschale Verpflichtung zur Abwärmenutzung ist keine praktikable Lösung und sollte durch eine individuelle Kosten-Nutzen-Bewertung ersetzt werden.

# Stellungnahme

August 2024

## Entwurf Änderungsgesetz u. a. zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

### Kontext

Seit November 2023 ist das neue Energieeffizienzgesetz (EnEfG) in Kraft, das weitreichende Anforderungen an große Teile der deutschen Wirtschaft enthält. Unter anderem werden Energieeffizienz-, Abwärmenutzungs- und Berichtspflichten für Rechenzentren festgelegt. In einer [delegierten Verordnung \(EU 2024/1364\)](#) zur zugehörigen EU-Richtlinie vom 17.05.24 wurden diese Berichtspflichten kürzlich konkretisiert. Um diese Verordnung im EnEfG zu berücksichtigen und um weitere Anpassungen vorzunehmen ist nun geplant im Rahmen eines „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes“ Änderungen am EnEfG vorzunehmen. Aufgrund der Betroffenheit der Rechenzentrumsbranche beschränkt sich diese Stellungnahme auf die Änderungen am EnEfG.

### Bewertung

Wir begrüßen die Anpassung des EnEfG, um dieses praxistauglicher zu gestalten, Unklarheiten zu beseitigen und eine EU-weite Harmonisierung zu fördern. Es bestehen jedoch noch notwendige Verbesserungsmöglichkeiten.

## Harmonisierung mit EU-Vorgaben

### Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Nach § 13 EnEFG müssen Betreiber von Rechenzentren die umfassenden Informationen nach Anlage 3 nicht nur an den Bund übermitteln, sondern auch auf individueller Ebene für jedes Rechenzentrum veröffentlichen. Die Energieeffizienzrichtlinie und die delegierte Verordnung sehen jedoch vor, dass dies nur mit Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschehen darf. In Artikel 12 (1) der Richtlinie heißt es zur Veröffentlichung der Daten: „mit Ausnahme von Informationen, die dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen.“

Auch für die EU-Kommission sind die Datenpunkte nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen als vertrauliche Informationen zu betrachten. Dies stellt sie in der delegierten Verordnung klar und behandelt daher die Datenpunkte von individuellen Rechenzentren vertraulich. Ohnehin ist die Veröffentlichungspflicht durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begrenzt. In dieser unterstreicht es, dass aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz ein Anspruch auf Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erwächst.<sup>1</sup>

In anderen Mitgliedsstaaten, die die Richtlinie bereits umgesetzt haben, wie Österreich und den Niederlanden, wurde die Ausnahme berücksichtigt. Dieser nationale Alleingang steht im Widerspruch zu Punkt 14. „Europäische Bürokratielasten begrenzen und Beschleunigungspotenziale nutzen“ der [Wachstumsinitiative der Bundesregierung](#). Dort heißt es: „Um die überschießende Umsetzung von EU-Recht zu vermeiden, wird die Bundesregierung ab sofort EU-Richtlinien in der Regel 1:1 in nationales Recht umsetzen und bestehende überschießende Umsetzungen identifizieren und reduzieren.“

Die uneingeschränkte Veröffentlichungspflicht auf individueller Ebene einzelner Rechenzentren stellt ein Sicherheitsrisiko dar und schadet dem Standort im internationalen Wettbewerb. Es muss daher zwingend eine Harmonisierung des § 13 EnEFG mit der EU-Richtlinie erfolgen, um die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von deutschen Rechenzentren zu schützen.

<sup>1</sup> Siehe Jope & Nebel, 2024. *Energieeffizienzgesetz, Kommentar*. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG.

## Definition Leistungsschwelle

Anstatt der „nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung“ sollte wie in der EU-Energieeffizienzrichtlinie und in der zugehörigen delegierten Verordnung die installierte IT-Leistung zur Definition einer Leistungsschwelle für Rechenzentren (RZ) verwendet werden. Nur so ist eine sinnvolle Unterscheidung der RZ nach Kapazität und eine EU-weite Vergleichbarkeit möglich.

## Aggregierte Veröffentlichung

Die delegierte Verordnung schafft Klarheit darüber, welche Informationen in aggregierter Form auf der Berichtsplattform veröffentlicht werden sollen. Darunter fallen:

- Anzahl der meldenden Rechenzentren;
- Verteilung der meldenden Rechenzentren nach Größenkategorien;
- Gesamter Leistungsbedarf für die installierte Informationstechnologie (PDIT) aller meldenden Rechenzentren;
- Gesamtenergieverbrauch (EDC) aller meldenden Rechenzentren;
- Gesamtwassereinsatz (WIN) aller meldenden Rechenzentren;
- Durchschnittliche PUE/WUE/ERF/REF/ für alle meldenden Rechenzentren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, durchschnittlicher REF pro Art des Rechenzentrums und durchschnittlicher REF pro Größenkategorie.

Eine Klarstellung welche Daten aggregiert veröffentlicht werden, sollte im EnEFG eingefügt werden und mit der Verordnung harmonisiert sein.

## Zusätzliche Datenpunkte

Die Kommission hat bereits klargestellt, dass die Berichtspflichten aus Anhang 1-3 der delegierten Rechtsverordnung, die Vorgaben aus Anhang 7 der Energieeffizienzrichtlinie vollständig umsetzen. Dies bedeutet konkret, dass die angedachten Berichtspflichten aus der Richtlinie damit vollständig umgesetzt sind. Es bedarf also keiner zusätzlichen Datenpunkte und Anhang 3 des EnEFG kann und sollte entfernt werden. Dies würde unnötige Bürokratie vermeiden und für Einheitlichkeit in der EU sorgen.

## Notwendige Klarstellungen

### Information und Beratung im Kundenverhältnis §15

Zur Klarstellung bei nicht eindeutig zuzuordnenden Verbräuchen sollte eine entsprechende Ergänzung eingefügt werden. Vorschlag: „Energieverbräuche, die aus dem Betrieb von technischen Installationen entstehen, die durch mehrere Kunden genutzt und daher nicht direkt zugeordnet werden können, sind von der Informationspflicht ausgenommen. Das betrifft beispielsweise den Stromverbrauch von Klimatechnik sowie den Stromverbrauch von IT-Plattformen, die durch eine Vielzahl von Kunden genutzt werden, wie beispielsweise eine Public Cloud.“ Ansonsten würde es hier zu Schätzungen kommen, die aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit nicht zielführend wären. Derzeit befinden sich bereits internationale Standards in der Entwicklung. Wir empfehlen, dass sich das Gesetz inhaltlich an diese Standards anlehnt, um eine Vergleichbarkeit in der Branche sicherzustellen. Hierfür wäre eine Implementierungszeit von ca. 1 Jahr angemessen.

## Grundsätzliche Problematik Energieeffizienzgesetz

Neben den genannten Punkten sollten auch folgende Aspekte erneut betrachtet werden, da sie strukturell nicht praxistauglich sind und einen massiven negativen Effekt auf die zukünftige Entwicklung des Digitalstandortes Deutschland haben werden. Zumindest sollte es zeitnah eine umfassende fachliche Evaluation der Vorgaben geben.

### Energieverbrauchseffektivität (PUE) §11

Die im EnEFG in letzter Sekunde und ohne Einbeziehung der Stakeholder beschlossene Reduzierung des ohnehin schon anspruchsvollen PUE-Wertes für neue Rechenzentren ab 2026 von 1,3 auf 1,2 reduziert die für Gebäudeinfrastruktur zur Verfügung stehende Energie pauschal um mehr als 30 % und ist praktisch nicht erfüllbar. Ein pauschaler Wert für alle Rechenzentren ist nicht praxistauglich und hängt u. a. von Verfügbarkeit, Auslastung, Kühlkonzept und Kältemittel ab. Die Grenzwerte sollten daher diese Faktoren berücksichtigen, z. B. eine Staffelung nach Verfügbarkeit und eine Mindestauslastung von 60-80 % beim besten geforderten PUE-Wert (siehe [Stellungnahme Verschärfung PUE EnEFG](#) für eine ausführlichere Begründung und Vorschläge). Zudem sind laufende Bauvorhaben betroffen, bei denen Änderungen – auch rechtlich – nicht mehr möglich sind. Eine Verschiebung der Frist für neue Rechenzentren auf 2028 wäre daher angemessen.

## Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) §11

Die Nutzung von Abwärme der Rechenzentren ist sinnvoll, aber ohne entsprechende Abnehmer und die erforderlichen Infrastrukturen ist die in § 11 EnEFG vorgesehene pauschale Verpflichtung zur Abwärmenutzung keine tragfähige Lösung. Die vorgesehenen ERF-Werte sind in der Praxis kaum erreichbar und hängen maßgeblich von der Abnahme durch den angeschlossenen Wärmenetzbetreiber ab. Zudem schränken sie die Ansiedlungsmöglichkeiten der für die Digitalisierung und digitale Souveränität Deutschlands unabdingbaren Rechenzentren ein. Daher sollte auf pauschale Werte verzichtet werden und stattdessen eine Kosten-Nutzen-Bewertung, die der Individualität und Komplexität der Fälle gerecht wird, eingesetzt werden. So können auch Projekte unterhalb der derzeit vorgeschriebenen ERF-Grenzwerte umgesetzt werden, die derzeit vom Wärmenetzbetreiber aufgrund mangelnder Kapazität des Wärmenetzes abgelehnt werden müssten, obwohl sie dennoch sinnvoll wären. Zudem sollen Rechenzentren konzeptionell auf eine Abwärmenutzung vorbereitet sein. Die Installation, z. B. eines Wärmetauschers, ist erst dann sinnvoll, wenn die tatsächlich abgenommene Wärmeleistung feststeht.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Kilian Wagner | Referent für nachhaltige digitale Infrastrukturen

T +49 151 14824861 | k.wagner@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Rechenzentren

#### Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.